

## **Politische Forderungen zur nationalen Umsetzung der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie – Herstellerverantwortung für Textilien**

### **1. Zielsetzung des deutschen Gesetzgebungsverfahrens**

Mit der Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (EU-AbfRRL) werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR) für Konsumtextilien und Schuhe in nationales Recht umzusetzen. Das deutsche Gesetzgebungsverfahren sollte diese Vorgaben unionsrechtskonform, wettbewerbsneutral und ohne nationale Übererfüllung („Gold-Plating“) ausgestalten.

Die Verantwortung für eine wirksame Textil-EPR gehört dorthin, wo die Hebel liegen: in die Hände der Industrie selbst. Die Textil- und Modeindustrie verfügt über umfassende Erfahrung mit globalen Lieferketten sowie mit Rücknahme-, Recycling- und Verwertungssystemen. Viele Unternehmen haben bereits nachhaltige Geschäftsmodelle, funktionierende Sammel- und Verwertungskonzepte sowie transparente Berichts- und Kontrollmechanismen etabliert. Diese branchenspezifische Expertise ermöglicht eine effiziente und praxisnahe Umsetzung ohne zusätzliche staatliche Detailsteuerung. Als bedeutender industrieller Mittelstandssektor mit hoher Exportorientierung und ausgeprägter KMU-Struktur ist die Textil- und Modeindustrie von erheblicher standort- und wettbewerbspolitischer Relevanz. Staatliche Aufgaben sollten daher auf das unionsrechtlich vorgegebene Mindestmaß beschränkt bleiben, um den Binnenmarkt nicht zu beeinträchtigen und zusätzliche Bürokratie zu vermeiden.

### **2. Umsetzungskonzept des Gesamtverbandes der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V.**

Das vom Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. vorgelegte Umsetzungskonzept orientiert sich am Grundprinzip der Erweiterten Herstellerverantwortung, wonach Hersteller für die von ihnen in Verkehr gebrachten Textilerzeugnisse über den gesamten Lebenszyklus hinweg sowohl finanzielle als auch organisatorische Verantwortung übernehmen. Es sieht eine industriegetragene, kosteneffiziente und praxisnahe Umsetzung vor, die auf bewährten EPR-Strukturen aufbaut und diese gezielt weiterentwickelt. Die deutsche **Textilindustrie will und wird Verantwortung für ihre Produkte auch am End of Life übernehmen.**

#### **Kernelemente:**

- **Eigenverantwortliche Organisation durch die betroffene Industrie**  
Die verpflichteten Hersteller organisieren die Umsetzung der EPR selbst. Branchenfremden Organisationen fehlt das notwendige Know-how zur Durchführung dieser Aufgaben.
- **Einrichtung einer Gemeinsamen Herstellerstelle (GHS) Textilien**  
Als schlanke, neutrale und nicht gewinnorientierte Koordinierungsstelle übernimmt die GHS zentrale organisatorische Aufgaben (z. B. Koordination, Mengenclearing, Marktüberwachung) mit einem Personalbedarf von **wenigen Vollzeitstellen**. Die GHS kann mit der hoheitlichen Aufgabe der Herstellerregistrierung betraut werden. Auch die Vorgaben zur Verbraucherkommunikation sowie zu Forschung und Entwicklung können zentral durch die GHS gesteuert werden, um eine einheitliche Ansprache, effiziente Ressourcennutzung und eine maximale Wirksamkeit von Maßnahmen für die Branche sicherzustellen.

- **Organisationen für Herstellerverantwortung (PRO)**  
Hersteller erfüllen ihre operativen Pflichten über genehmigte PRO, die Sammlung, Logistik, Verwertung, Nachweisführung sowie zentrale Meldepflichten übernehmen.
- **Integration bestehender Sammel- und Verwertungsstrukturen**  
Ausdrücklich sollen kommunale Entsorgungsträger und Organisationen der Sozialwirtschaft eingebunden werden, um parallele Strukturen zu vermeiden.
- **Privatrechtlich organisierter Lasten- und Mengenausgleich**  
Marktüberwachung, Lastenausgleich und Anreizmechanismen erfolgen innerhalb des Systems gemeinsam durch PRO und die GHS.

Das vorgeschlagene Modell setzt die EU-Vorgaben vollständig um, verzichtet bewusst auf nationale Übererfüllung und vermeidet neue behördliche Bürokratie- und Kostenstrukturen. Dabei zeichnet sich das Umsetzungskonzept insbesondere durch seine administrative Effizienz aus.

### 3. Effizienz als Alleinstellungsmerkmal

- **Begrenzter behördlicher Aufwand**  
Der staatliche Vollzug beschränkt sich auf die unionsrechtlich vorgesehenen Mindestaufgaben (Registrierung, Überwachung, EU-Berichtswesen) und erfordert einen geringen personellen Aufwand bei den Behörden.
- **Schlanke Eigenorganisation der Wirtschaft**  
Die Koordination durch die GHS kann durch die Selbstorganisation ebenfalls mit **geringem personellem Aufwand bewerkstelligt werden**. Ziel ist es, ein System zu etablieren, das effizienter und kostengünstiger arbeitet als vergleichbare Organisationen in EPR-Systemen.
- **Deutlich reduzierte Systemkosten**  
Im Vergleich zu bestehenden Regulierungen, etwa im Batteriegesetz (BattG), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie Verpackungsgesetz (VerpackG), ist der Kosten- und Bürokratieaufwand signifikant geringer, da:
  - keine zentrale „Superbehörde“ aufgebaut und verwaltet wird,
  - Doppelmeldungen vermieden werden und gebündelte Meldungen erfolgen können,
  - Aufwand und Kosten für die Hersteller durch Reduzierung der Verwaltungsaufwände verringert werden.

Eine Überregulierung oder institutionelle Ausweitung staatlicher Vollzugsstrukturen würde hingegen Investitionen hemmen, internationale Wettbewerbsnachteile verstärken und die Transformation der Textilwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft gefährden.

### 4. Konkrete politische Forderungen

#### **Keine nationale Übererfüllung der europäischen Regeln**

Die Umsetzung der EU-AbfRRL muss strikt und ausschließlich auf die unionsrechtlichen Mindestanforderungen beschränkt bleiben. Nationale Übererfüllung („Gold-Plating“) muss vermieden werden.

- **Begrenzung staatlicher Aufgaben auf EU-Vorgaben**  
Staatliche bzw. hoheitliche Aufgaben sind auf
  - Herstellerregistrierung,
  - Überwachung der umweltpolitischen Zielerreichung und
  - Berichterstattung gegenüber der EU zu beschränken.

- **Einrichtung einer Gemeinsamen Herstellerstelle (GHS) für Textilien**  
Übernahme zentraler organisatorischer Aufgaben sowie mit der Zielsetzung, auch hoheitlichen Aufgaben wie mit der Herstellerregistrierung betraut zu werden. Darüber hinaus bildet sie textilspezifische Konsortien ab (z. B. Bekleidung, Schuhe, Heimtextilien) und ermöglicht die strukturierte Einbindung relevanter Stakeholder.
- **PRO als bevollmächtigte Dritte für die Herstellerregistrierung**  
Zur Reduzierung des behördlichen Aufwands sollen Organisationen für Herstellerverantwortung (PRO) grundsätzlich als bevollmächtigte Dritte die Registrierung im Sinne der Hersteller vornehmen. **Aufwendige Doppelregistrierungen** werden so für die Hersteller **vermieden**. Gebündelte Registrierungen können erfolgen.
- **Beschränkung des behördlichen Vollzugs auf das EU-Mindestmaß**  
Zusätzliche nationale Kontroll-, Prüf- oder Genehmigungspflichten sowie aufgeblähte behördliche Mengenmeldungsapparate sind zu vermeiden.
- **Keine doppelte Buchführung von Mengen**  
Eine parallele Erfassung von Inverkehrbringungs- und Rücknahmemengen durch PRO und Behörden darf nicht stattfinden. Mengen sind auf PRO-Ebene zu erfassen, zu konsolidieren und jährlich testiert an die zuständige Behörde zu melden.
- **Wettbewerbliche Einbindung bestehender Sammel- und Verwertungsstrukturen**  
Die Organisation und Einbindung kommunaler Sammelstrukturen sowie der Organisationen der Sozialwirtschaft erfolgt im Wettbewerb über die PRO.
- **Privatrechtliche Organisation von Marktüberwachung und Lastenausgleich**  
Marktüberwachung, Trittbrettfahrerverfolgung und Lastenausgleich sollen privatrechtlich auf Ebene der PRO und der Gemeinsamen Herstellerstelle organisiert werden.
- **Keine starren Pflichtsammelquoten**  
Starre Sammelquoten sind mangels belastbarer Datenbasis nicht zielführend. Stattdessen soll das Sammelziel als **jährliche Steigerung der Sammelmenge um bspw. 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr** definiert werden.
- **Marktüberwachung**  
Ein Vollzug über das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) ermöglicht eine effektive Ahndung von Nichteinhaltungen und Trittbrettfahrern und trägt zur Entlastung des behördlichen Vollzugs bei.

## Fazit

Die nationale Umsetzung der Textil-EPR bietet die Chance, ökologische Zielsetzungen mit wirtschaftlicher Expertise zu verbinden. Voraussetzung ist ein Rechtsrahmen, der **Eigenverantwortung ermöglicht, staatlichen Aufwand begrenzt und Wettbewerbsfähigkeit sichert**. Das vorliegende Konzept liefert hierfür eine tragfähige Grundlage.

### Kernbotschaft:

Eine schlanke, industriegetragene EPR-Umsetzung ist ökologisch wirksam, vollzugstauglich und schützt die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

*Der Gesamtverband textil+mode ist der Spitzenverband der deutschen Textil- und Bekleidungs-, Schuh- und Lederwarenindustrie (Modeindustrie). Mit 1 400 Unternehmen, vorwiegend KMU, und rund 121 000 Beschäftigten ist die Textil- und Modeindustrie Deutschlands zweitgrößte Konsumgüterindustrie nach der Lebensmittelindustrie. Deutsche Textil- und Modehersteller erwirtschaften einen Jahresumsatz von rund 32 Milliarden Euro. Deutsche Textilhersteller sind wichtige Zulieferer für Branchen wie Automotive oder Medizinprodukte; deutsche Modehersteller sind globale Trendsetter. Insgesamt steht die deutsche Textil- und Modeindustrie für Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit.*

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. | Wallstraße 58/59 | 10179 Berlin  
[web](#) | [facebook](#) | [youtube](#) | [x.com](#) | [linkedin](#)